

Hygienekonzept Offene Jugendarbeit VG Gräfenberg

1) Vorwort und rechtliche Grundlage

Das Jugendzentrum der Stadt Gräfenberg ist eine Gemeinschaftseinrichtung nach §33 Infektionsschutzgesetz (ifSG) und deshalb verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen, in dem alle „innerbetrieblichen Verfahrensweisen zu Infektionshygiene“ (§ 35 ifSG) zusammengestellt werden.

Ziel der im Hygieneplan genannten Maßnahmen ist es, Kinder, Jugendliche, pädagogisches Fachpersonal und Besucher der Einrichtung vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu vermindern. Mit dem Hygieneplan sollen das Hygienebewusstsein und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Hygiene ist eine Teamleistung! Das schwächste Glied der Kette entscheidet über den Erfolg.

Er ist von allen beschäftigten Personen (inkl. Fremdpersonal) zu beachten und im Alltag umzusetzen.

Alle Mitarbeiter müssen dies schriftlich bestätigen.

Dieser Hygieneplan ist gültig ab: 01.07.2020

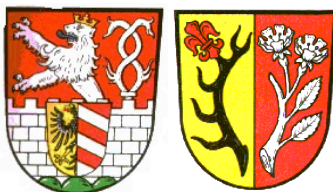
Datum: 01.07.2020

(Unterschrift der Leitung der Einrichtung, Christian Schönfelder, Jugendpfleger VG Gräfenberg)

Der Hygieneplan wird fortlaufend gesetzlichen Änderungen angepasst und mindestens jährlich auf seine **Aktualität** hin überprüft und gegebenenfalls geändert. Dies bitten wir zu beachten!

Das vorliegende Infektionsschutz- und Hygienekonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach den Maßnahme-Empfehlungen des Bayrischen Jugendrings vom Mai/Juni 2020 ausgearbeitet; das Risiko einer Infektionsgefahr kann seitens des Betreibers niemals 100%ig ausgeschlossen werden – dies ist allen Beteiligten bewusst. Durch die Nutzung der Angebote der Offenen Jugendarbeit der VG Gräfenberg erkennen die Beteiligten, Besucher und Besucher der Jugendtreffs, Teilnehmer und Teilnehmer der Angebote das Infektionsschutz- und Hygienekonzept der VG Gräfenberg an und stellen den Bereitsteller von einer möglichen Haftung (z.B. aufgrund einer Infektion) frei.

Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten und im Hause tätiges Fremdpersonal jederzeit **zugänglich**. Wichtige Tabellen dieses Hygieneplanes werden an geeigneter Stelle ausgehängt.



Wichtige Telefonnummern Notrufnummern

Notarzt / Feuerwehr	112
Polizei	110
Klinikum Forchheim	09191 6100

NOTRUF nach der „5 W“-Systematik:

Wer meldet den Einsatz?	Name und Telefonnummer des Anrufers
Wo ist es passiert?	Angabe der Örtlichkeit (Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Hinterhof, Firmengelände)
Was ist passiert?	Kurze Beschreibung (Unfall, Erkrankung, Vergiftung, Feuer)
Wie viele Personen/Tiere sind verletzt?	Damit rechtzeitig entsprechend viele Einsatzkräfte entsendet werden können.
Warten auf Rückfragen!	Wurden alle Angaben gemacht? Eventuell haben Sie in der Aufregung etwas vergessen oder wir nicht richtig verstanden.

Ansprechpersonen in der Einrichtung und bei der Stadt/VG Gräfenberg

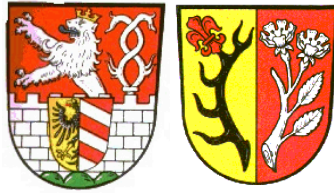
Jugendpfleger Christian Schönfelder	01522 2559139
Bürgerbüro	09192/709-0

• Wichtige Adressen

Gesundheitsamt Forchheim	Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim Tel. 09191 86-0
Klinikum Forchheim	Krankenhausstraße 10, 91301 Forchheim Tel. 09191 6100

• Daten zur Einrichtung

Name der Einrichtung	Jugendzentrum Gräfenberg
Straße	Am Schelmburg 4
PLZ Ort	91322 Gräfenberg
Telefon	09192/709-0 (Bürgerbüro VG Gräfenberg)
Träger	Stadt Gräfenberg
Straße	Am Kirchplatz 8
PLZ Ort	91322 Gräfenberg
Telefon	09192/709-0 (Bürgerbüro VG Gräfenberg)
Leitung	Christian Schönfelder
Telefonnummer	01522 2559139
E-Mail	jugendpfleger@graefenberg.de
Anzahl Beschäftigte	1
Altersbereiche	8-27 Jahre
Pädagogisches Konzept	Offene Jugendarbeit, Ferienprogramme



2.) Ausgangslage & Aufgaben

Eines der wesentlichen Merkmale eines Angebots der offenen Jugendarbeit stellt die freie Entscheidung seiner Nutzer über Zeitraum und Art der Beteiligung dar, ohne dass Aufsichtspflicht seitens der Sorgeberechtigten an das pädagogische Personal übertragen wird. Des Weiteren ist die Nutzung anonym und freiwillig. Da dies im Widerspruch zu den Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten steht, behält sich die Jugendarbeit vor, ggf. Angebote für geschlossene Gruppen auszubauen, um die Einhaltung der Vorgaben zu ermöglichen. Ein klassischer "offener Treff" ist nach derzeitigen gesetzlichen und dienstlichen Vorgaben (Stand 01.07.2020) nicht durchführbar.

Da der Infektionsschutz im Freien in der Regel leichter zu gewährleisten ist als in geschlossenen Räumen, Außenanlagen jedoch nicht vorhanden sind, sollen mobile Angebote erweitert werden. Außerdem sind Angebote möglich, bei denen durch hinreichend Abstand das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Infektionsschutz obsolet wird, was die Attraktivität der Einrichtung und der Angebote für Kinder- und Jugendliche steigern kann. Ebenfalls von der Maskenpflicht befreit sind Personen, die am großen Esstisch Nahrung zu sich nehmen.

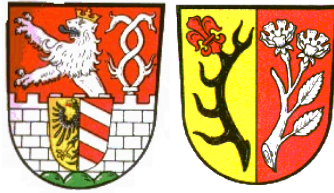
3.) Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Atemwegserkrankungen und/oder Fieber bei den Mitarbeitern müssen vom Arzt abgeklärt werden – ansonsten keine Beschäftigung
- Kein Zutritt von Gästen mit akuten Atemwegserkrankungen
- Bei Corona-Verdachtsfall im Personal: Information des übrigen Personals, Information der bekannten Kontaktpersonen und Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt, um weitere Maßnahmen abzusprechen
- Bei Corona-Verdachtsfall unter Besuchern: Übergabe der Gästedokumentation des betreffenden Zeitraumes an das Gesundheitsamt und ggf. weitere Maßnahmen in Absprache mit dem Gesundheitsamt

4.) Abläufe und Vorkehrungen

Da die Nutzung des Jugendzentrums stark von Spontanität und Unverbindlichkeit geprägt ist und sich die Zielgruppen oft rund um die Einrichtung aufhalten, ist eine Erfassung der Zugänge zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten nicht immer lückenlos möglich. Jedoch versuchen wir der Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich nachzukommen!

- Bei **verschlossener und geöffneter Tür** erfolgt der Zugang erst nach Aufforderung / Klopfen! Ein selbstständiges Eintreten ist verboten! Die Türgriffe werden vor Beginn eines Angebots und nach Ende der Öffnungszeit desinfiziert.

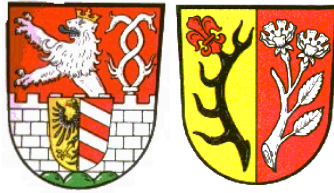


- Besucher müssen bei Betreten der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt während der Öffnungszeiten auch für Mitarbeiter der VG Gräfenberg und sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten.
- Der Mitarbeiter, der einen Zugang zum Jugendzentrum ermöglicht, dokumentiert diesen unmittelbar bei Betreten der Einrichtung in zuvor angefertigten anonymisierten Besucherlisten.
- Die Erfassungsbögen werden über einen Zeitraum von vier Wochen im Verwaltungsbereich verwahrt, sind nicht für die Besucher zugänglich und werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet.
- Bei der Durchführung "geschlossener Angebote" behalten sich die Mitarbeiter der Jugendarbeit verschiedene Maßnahmen vor, um im Bedarfsfall die Besucherströme zu regulieren, um somit die Sicherheit weitestgehend gewährleisten zu können.

Öffnung/Schließung von Räumen:

Nach Auffassung der Jugendpflege der VG Gräfenberg ist eine selbstständige und unbeaufsichtigte Nutzung von Räumlichkeiten durch die Besucher derzeit mit den zu ergreifenden Maßnahmen nicht vereinbar. Das heißt, es gibt eine klar definierte maximale Nutzeranzahl für jeden Raum der Einrichtung, die sich an den gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings orientiert. Die Jugendarbeit macht von ihrer personellen Besetzung, vom Andrang und von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen abhängig, welche Räume sie zur Verfügung stellt. Nur wenn hauptamtliches Personal zur Beaufsichtigung der Einhaltung der Verhaltensregeln bereitgestellt werden kann, können Räume des Jugendzentrums geöffnet werden.

- *Besucherwechsel/zeitliche Beschränkungen:* Sollte ein Bedarf festgestellt werden, der die räumlichen und/oder personellen Kapazitäten des Jugendzentrums überschreitet, behalten sich die Mitarbeiter das Recht vor, zeitliche Beschränkungen für die bisherigen Nutzer eines Angebots auszusprechen, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.
- Spielgeräte und Werk- und Bastelmaterial werden nur von den Mitarbeiter der Jugendarbeit ausgegeben und vor und nach der Nutzung desinfiziert. Die Entleiher werden vor der Ausgabe darüber informiert, was zu beachten ist. Die Bestimmungen orientieren sich an den Vorgaben des Bayerischen Jugendrings. Das Einbehalten von Pfand entfällt, da die sachgemäße Nutzung der Materialien der Jugendarbeit ohnehin beaufsichtigt wird und diese Übergabe ein weiteres Infektionsrisiko darstellen würde.
- Die Mitarbeiter der Jugendarbeit tragen dafür Sorge, dass regelmäßig gelüftet wird. Bei entsprechender Wetterlage ist der Betrieb grundsätzlich bei geöffneten Fenstern zu gestalten.
- **Maskenpflicht**
grundsätzlich gilt die Maskenpflicht während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände des Jugendzentrums, mit Ausnahme des Aufenthaltes in Kleingruppen, welche von den Anleitern/Betreuungspersonen einen eigenen Raum zugeteilt bekommen. Sobald die Teilnehmer diesen Raum betreten und ihren Platz eingenommen haben, dürfen die Masken abgenommen werden. Auf hygienischen Umgang mit Mund-Nasen-Schutz/Masken und Verwahrung wird hingewiesen.



5.) Raumkonzept

- Der Bayerische Jugendring kalkuliert in seinen Empfehlungen mit einer nötigen Fläche von drei Quadratmetern pro Person, um den Hygieneanforderungen entsprechen zu können. Das Robert Koch Institut empfiehlt für den Einzelhandel eine verfügbare Fläche von 10m² pro Besucher. An diesen Richtwerten orientieren sich auch die folgenden Kalkulationen hinsichtlich der Raumgröße im Verhältnis zur möglichen Besucheranzahl.
- Im Eingangsbereich werden Besucher durch Hinweisschilder über die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert.
- Parkplätze für Autos oder motorisierte Fahrzeuge sind nicht vorhanden. Es ist ein Fahrradständer vorhanden. Dieser ist zu sperren, weil der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Die Eingangstreppe darf nur von einer Person benutzt werden. Der gesamte Treppenbereich, auch der von Jugendlichen beliebte Ort auf der Empore der Treppe/vor der Eingangstür, darf nur von einer Person benutzt werden, da ansonsten der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Im Foyer/Flur wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter tragen dafür Sorge, dass Jugendliche dieses bei Betreten der Einrichtung nutzen und bei Betriebsbeginn hinreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung steht.
- Insgesamt gibt es nur einen Platz – den großen Esstisch, an dem die Besucher des Jugendzentrums essen dürfen.

Foyer/Flur/Eingangsbereich Anzahl möglicher Besucher: 2

Hier werden die Zugänge durch Besucher erfasst und ein erstes Desinfizieren der Hände durchgeführt. Im regulären Betrieb sind Eingangsbereich und Flur beliebte Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeiter des Jugendzentrums ermutigen die Besucher, sich an anderen Orten aufzuhalten, um Wartenden den Zugang zu ermöglichen und den Infektionsschutz zu gewährleisten.

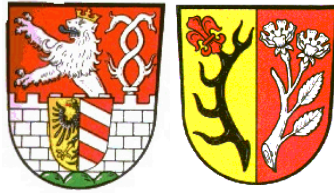
Toiletten

Auf dem Weg zur Toilette gilt Maskenpflicht! Es darf sich immer nur eine Person in der Toilette aufhalten und die Besucher werden auch dazu angehalten, die regelmäßige Lüftung zu beachten. Hinweisschilder weisen auf die geltenden Regeln hin und Markierungen auf dem Boden kennzeichnen den Abstand für Wartende.

Großer Aufenthaltsraum (ca. 20 m²) Anzahl möglicher Besucher: 6

Mögliche Aktivitäten: Billard, Kicker (derzeit nicht verfügbar), Tanzen, Musik hören, Spiele machen oder Essen am großen Tisch, Boxen am Boxsack, Dart, Kino, Gruppengespräche u. v. m. Im „Großen Raum“ dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten.

Billard ist unter Beachtung der Abstandsregeln gestattet, Billardqueues dürfen aber nicht weitergegeben werden. Diese müssen vor und nach der Benutzung desinfiziert werden. Tischkicker kann nach derzeitigem Stand nicht gespielt werden, da der Abstand zwischen den gegenüber



stehenden Spielern zu gering ist. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m können die Besucher Spiele machen, Darts oder Billard spielen oder am Tisch Platz nehmen. Darts ist unter Einhaltung des Mindestabstands und ohne einen Wechsel der Pfeile möglich. Diese Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings. Die Musikanlage, welche sich in der Ecke befindet, darf nur von einer Person bedient werden. Am großen Esstisch wird jeder zweite Stuhl entfernt. So kann der Abstand und der direkte Kontakt zwischen Jugendlichen verhindert werden und bis zu vier Personen können an dem Tisch spielen, Gespräche führen oder essen.

Nebenraum mit Couch, TV und Spiele-Konsolen (ca. 16 m²), Anzahl mgl. Besucher: 4

Mögliche Aktivitäten: Brettspiele machen, Spiele-Konsolen benutzen, auf der Couch sitzen und sich unterhalten („Chillout“). Auf größeren Sitzmöglichkeiten für mehrere Personen, wie der großen Couch vor dem Fernseher werden einzelne Sitzplätze mit 1,5m Abstand markiert bzw. das Sofa so weit auseinander geschoben, dass einzelne Sitzplätze ersichtlich sind. Die Spielekonsolen und andere Spielmaterialien können mit Abstand zwischen den Spielern genutzt werden. Die Controller werden vom päd. Personal ausgegeben, dürfen nicht weitergegeben werden und werden regelmäßig desinfiziert.

Büro (ca. 12m²), Anzahl mgl. Besucher: 2

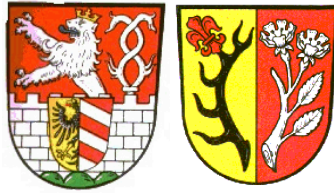
Dieser Raum darf maximal von 2 Personen betreten werden. Er dient als Büro für die Leitung des Jugendzentrums, als Lager für Spielmaterial, Getränke, Kasse, Bürobedarf, Werkzeug, Desinfektionsmittel, Bastelmaterial. Zudem befindet sich ein Stuhl auf der gegenüberliegenden Seite des Schreibtischs sowie ein kleines, rotes Sofa, um vertrauliche Gespräche führen zu können. Der Raum ist grundsätzlich durch eine feste Tür abschließbar, um ungestört Gespräche führen, Materialien oder vertrauliche Akten schützen zu können. Befinden sich 2 Personen im Raum, darf die Tür jedoch nicht geschlossen werden, da der Luftdurchzug gewährleistet werden muss. Insofern sind längere, vertrauliche Gespräche nur bedingt möglich, abhängig von der Besucheranzahl.

Portables Musikstudio

Im Büro oder wahlweise in anderen Räumen war bisher unser „Portables Musikstudio“ aufgebaut. Hierfür waren mindestens 2 Tische, 2 Stühle und ein Raum von ca. 8 m², viele Steckdosen und Kabel notwendig. Diesen Platz können wir derzeit leider nicht bereitstellen und somit dieses Musikprojekt im offenen Treff NICHT anbieten. Hierfür gibt es Sondertermine mit interessierten Jugendlichen.

Küche (ca. 20m²)

Die Küche ist derzeit aufgrund der Hygienevorschriften für den offenen Betrieb geschlossen. Sie darf nur von der Leitung oder vom ehrenamtlichen Personal betreten und genutzt werden. Die Möglichkeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu kochen, Kochkurse anzubieten oder sie zu Aufräumarbeiten (Abspülen, Spülmaschine ausräumen, Regale einräumen, Utensilien pflegen) aufzufordern, besteht zum momentanen Zeitpunkt also nicht. Die Ausgabe von Getränken oder Essen ist derzeit nur möglich, wenn ausreichend Personal vorhanden ist und auf geschlossene Getränke und geschlossene Fertigspeisen zum Aufwärmen (Tiefkühlpizza; Chickennuggets, Brezeln usw.) reduziert. Gegenstände aus der Küche dürfen nicht weitergegeben werden. Sie sind ausschließlich vom Personal zu berühren, abzutragen, zu spülen oder aufzuräumen. Eigene Getränke dürfen mitgebracht, aber nicht weitergegeben werden. Sie sind nur für den Eigengebrauch in geeigneten Gefäßen erlaubt. Das Mitbringen von Speisen, Süßigkeiten (Chips, Erdnüsse etc.) ist untersagt.



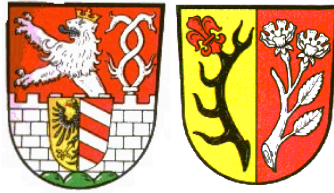
6. Veränderungen der Angebotsstruktur und Anforderungen an das pädagogische Personal

Unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Gesetzeslage kann ein offener Treff nur *bedingt oder gar nicht* angeboten werden, denn Hygieneanforderungen oder die Dokumentationspflichten stehen im Widerspruch zu einem zwanglosen, niederschweligen, offenen Treff – wie man dies bis Ende Januar 2020 gewohnt war. Zudem entsteht ein höherer Personal-, Kosten und Platzbedarf. Kontaktlose Spiele oder die Einhaltung des Mindestabstands erfordern mehr Platz und die Verteilung auf unterschiedliche Räume. Da die Kontrolle der Hygienevorschriften stets gewährleistet werden muss, werden also mehr „beaufsichtigende Augen“ benötigt als bisher. In jedem Raum, wo sich eine Kleingruppe befindet, ist eine Betreuungsperson notwendig. Ansonsten kann die Einhaltung der Hygieneregeln nicht kontrolliert werden. Ist dies personell nicht zu schaffen, muss die Besucheranzahl entsprechend angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, wenn Besuchszeiten für Einzelne organisiert werden müssen, um die Nutzung der Räumlichkeiten so fair und gerecht wie möglich zu gestalten. Ferner ist uns durchaus bewusst, dass in der Praxis manche dieser Regeln – zu deren Einhaltung wir alle verpflichtet sind – vereinzelt auf Unverständnis stoßen mögen. Wir sitzen aber alle im selben Boot!

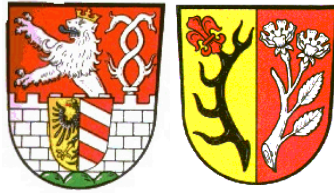
Das Jugendzentrum Gräfenberg ist kein selbstverwalteter Jugendtreff. Die Hausordnung besteht nach wie vor. Demnach dürfen Jugendliche ohnehin nicht alleine die Räumlichkeiten betreten, sondern nur im Beisein des päd. Personals. Ausnahmen sind auch in „Corona-Zeiten“ nicht möglich!

Dieses Hygienekonzept erlaubt unter den aktuellen Bedingungen **maximal 10 Personen den gleichzeitigen Zutritt** zum Jugendzentrum Gräfenberg. Noch einmal zusammengefasst ergeben sich folgende Neuerungen:

- Aufteilen in Kleingruppen, sofern die personellen Kapazitäten ausreichend sind.
- Kein „zwangloser“ Treff mit einer offen gestalteten „Komm- und Gehstruktur“ zu bekannten Öffnungszeiten mehr möglich.
- **Päd. Personal muss wissen, WER WANN WIE LANGE kommt, siehe Punkt 3!**
- Besucher müssen mit der Dokumentation personenbezogener Daten und ihrer Speicherung über einen Zeitraum von 4 Wochen zum Zwecke der evtl. Nachverfolgung und Weitergabe an das Gesundheitsamt Forchheim einverstanden sein/ggf. Eltern/Erziehungsberechtigte. Ansonsten ist der Zutritt untersagt.
- Angebote mit Voranmeldung im Freien sind zu bevorzugen.
- Nur jeweils eine Person darf den Treppenaufgang benutzen.
- Der gesamte Bereich des Treppenaufgangs darf nur von einer Person betreten werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich oben, vor der Eingangstür, der als Aufenthaltsort sehr beliebt ist.
- Bei einer Besucheranzahl von 10 Kindern/Jugendlichen müssen mindestens zwei päd. Fachkräfte vor Ort sein, wobei sich bspw. eine Person hauptsächlich der Einhaltung des Hygienekonzepts und die andere Person den Inhalten des Angebots widmen kann.
- Der freie Aufenthalt innerhalb der Räumlichkeiten des Jugendzentrum Gräfenberg ist unter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften zwar gestattet, jedoch soll sich das Beschäftigen mit Spielen/Angeboten möglichst auf ein- und denselben Raum beschränken **während der gesamten Dauer des Aufenthalts**. Dies erleichtert die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen und auch die Einhaltung der Abstandsregeln.



- Beim Gang zur Toilette ist eine Maske/Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Toilettenraum darf nur von einer Person betreten werden. Hände waschen! Desinfizieren!
- Maske/Mund-Nasen-Schutz kann abgelegt werden, sobald sich Kinder in einer Kleingruppe in einem Raum befinden und den Mindestabstand einhalten. Auf eine hygienische Aufbewahrung des Mund-Nase-Schutzes ist zu achten (Dose, Behälter mitbringen!)
- Beim Betreten der Räume müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- Vor und nach dem Essen müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- Spielmaterial darf nicht weitergegeben, sondern muss vorher vom päd. Personal desinfiziert werden. Dies gilt auch für die Nutzung von Controllern von Spielekonsolen.
- Kinder und Jugendliche sind vom pädagogischen Personal dazu aufzufordern, auf die Maskenpflicht, den Mindestabstand und Hygienevorschriften zu achten.
- Die Einhaltung muss von den Aufsichtspersonen stets kontrolliert werden.
- Das pädagogische Personal behält sich vor, Kinder und Jugendliche bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung umgehend auszuschließen und der Räume zu verweisen. In diesem Falle sind die Erziehungsberechtigten sofort zu kontaktieren und eine Abholung zu veranlassen. Auch während des Wartens auf die abholenden Eltern ist auf die Aufsichtspflicht zu achten. Gegebenenfalls muss die Einrichtung oder das Programm dann geschlossen bzw. abgesagt werden. Wir bitten auch in diesem Falle um Verständnis.
- Während des Betriebes bzw. der Angebote sind Kinder aufzufordern, sich nicht ins Gesicht zu fassen, Hände regelmäßig zu waschen, zu desinfizieren, die Masken hygienisch zu behandeln oder Abstand zu halten.
- Kinder dürfen sich zudem gegenseitig nicht berühren.
- Im Allgemeinen ist zu beachten, dass kindliches Verhalten diesen Vorschriften oft grundsätzlich zuwiderläuft, da insbesondere Kinder den Kontakt zu anderen Menschen suchen. Dies stellt für das pädagogische Arbeiten besondere Herausforderungen dar. Gegebenenfalls muss die Altersgruppe diesbzgl. besondere Beachtung finden! Dieser Hinweis ist besonders für Angebote in den Ferien wichtig, da hier häufiger jüngere Kinder angesprochen werden und zusammenkommen.
- Es ist zu prüfen, ob Spiele ins Freie verlegt werden können, wo das Infektionsrisiko deutlich geringer wäre als im Innenbereich.
- Veranstaltungen/Aktionen sind zu bevorzugen, die im Freien stattfinden, also Ausflüge in den Wald, Wandern oder das Erkunden der Natur. Auch hier gelten Hygienevorschriften!
- Für sportliche Aktivitäten gelten zudem Sonderregelungen, die im Einzelfall zu prüfen und zu beachten sind. Diese können hier nicht detailliert aufgeführt werden, da zum momentanen Zeitpunkt noch unklar ist, welche konkreten Angebote in die Planung aufgenommen werden.
- Fahrten/Ausflüge mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind unter dem Hinweis auf die Maskenpflicht zwar grundsätzlich möglich, jedoch aus „virologischen Gründen“ zu vermeiden. Dasselbe gilt für Fahrten mit Kleinbussen (Bürgerbus).
- Laut Maßnahme-Empfehlungen des BJR wird von Jugendfreizeiten, wie Zeltlagern oder Übernachtungspartys, derzeit dringend abgeraten.
- Für alle Beschäftigten und Angebote der kommunalen Jugendarbeit gelten - nach wie vor - die **Standards der Offenen Jugendarbeit** (siehe BJR). Fachliche Qualifikation des päd. Personals ist entsprechend zu beachten.
- Päd. Personal, alle Betreuungspersonen müssen konzeptionell arbeiten können, um Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.
- Ehrenamtliche können in die Offene Jugendarbeit erst nach Einweisung/Schulung zum Gesundheitsschutz/Hygieneregeln einbezogen werden.



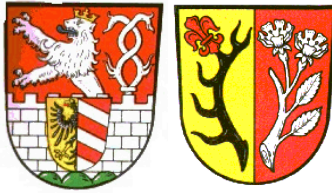
- Evtl. Vorliegen besonderer Belastungssituationen durch Corona (gesundheitlich, ökonomisch, psychosozial) muss bei der Durchführung von Angeboten Beachtung finden! Das päd. Personal muss stets professionelle Hilfe veranlassen können (durch Kommunikation, Weiterleitung, Vernetzung unter Berücksichtigung des Datenschutzes).
- Das Infektionsgeschehen erzwingt ggf. kurzfristige Änderungen in Organisation und Ablauf von Veranstaltungen. Rechtliche sowie politische Lagen ändern sich derzeit rel. schnell – dies muss sowohl bei der Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit berücksichtigt werden (Flexibilität) als auch bei der Fortschreibung dieses Hygienekonzeptes.
- Vernetzung durch gemeinsames, professionelles Handeln ist häufig ein Mittel zur Problemlösung!
- Bei Fragen oder Probleme verweisen wir auf die Adressen und Kontakte, siehe oben.

7. Vermietung, Überlassung der Räumlichkeiten

- a) Eine Vermietung oder Überlassung der Räumlichkeiten an externe Gruppen oder Vereine ist derzeit nicht oder nur in Ausnahmen möglich-
- b) Ausnahmen können gemacht werden, wenn
 - hauptamtliches oder in das Hygienekonzept eingewiesenes Personal vor Ort ist;
 - es sich um Vertreter, Gruppen oder Personen handelt, die der Offenen Jugendarbeit zugerechnet werden können und deren Anleiter/Betreuer in das Hygienekonzept eingewiesen worden sind.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind grundsätzlich und auch bei der Nutzung durch Dritte gültig. Die Verantwortung zur Einhaltung von Abstandsregeln, zur hinreichenden Desinfektion und vor allem zur Dokumentation und deren fristgerechte Verwahrung liegt in diesem Falle auf Seiten der Mieter.
- d) Es gilt zudem die Einhaltung der Hausordnung, welche eine Vermietung an Dritte grundsätzlich untersagt, es sei denn, es handelt sich um Vertreter, Gruppen oder Personen, die im weitesten Sinne der Offenen Jugendarbeit zugerechnet werden können.

8. Reinigung & Verhaltensregeln

- Die Toiletten und die Böden müssen vor einem Öffnungstag gereinigt sein. Der bei Betrieb des Jugendzentrums festgelegte Turnus wird diesen Anforderungen gerecht. Zusätzliche Bedarfe sind zu prüfen und ggf. mit der Reinigungsfirma abzustimmen.
- Es muss vor dem Angebotsbeginn geprüft werden, ob hinreichend Seife; Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit steht.
- Neben dem Desinfektionsmittelspender im Foyer/Flur, muss auch am Wasserbecken der Toiletten eine Möglichkeit gegeben sein, sich die Hände zu desinfizieren.
- Spielgeräte und Arbeitsmaterialien, die zur mehrfachen Nutzung vorgesehen sind, müssen bei Übergabe desinfiziert werden.



- Eine weitere verpflichtende Maßnahme ist die zusätzliche Desinfektion der Türgriffe und Handläufe vor Beginn eines Angebots.
- Die Mitarbeiter tragen selbst Sorge für die sachgemäße Nutzung und Reinigung (zum Beispiel regelmäßiges Wechseln und Waschen bei 60 Grad) ihrer Atemmasken oder ihres Mund-Nasen-Schutzes.

Gräfenberg, 01.07.2020

Christian Schönfelder
Jugendpfleger VG Gräfenberg